

Satzung des Vereins „Vox Animalis e. V.“ (Fassung vom 07.11.2021)

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Vox Animalis e.V.“

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck, Ziel und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Verein beteiligt sich aktiv am Tierschutz und am Erhalt von Einrichtungen, die dem Tierschutz dienen. Der Verein fördert die Bekämpfung des Tierelends und von Tierseuchen und unterstützt Tierheime und Pflegestellen.

Dabei kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege des Tierschutzes vornehmen.

Die Förderung der vorgenannten Körperschaften wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Die Tätigkeiten erstrecken sich räumlich insbesondere auf Kroatien und Bosnien-Herzegowina, können allerdings auch auf andere Länder/Gebiete ausgedehnt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Aufklärung der einheimischen Bevölkerung sowie der Touristen über artgerechte Tierhaltung und Tierschutz. Er umfasst vorbeugende Maßnahmen zum Schutz gesunder Tiere durch Kastration /Sterilisation, Schutzimpfungen gegen Tierkrankheiten und -seuchen, Einrichtung von festen Futterplätzen für frei lebende Hunde und Katzen, die tierärztliche Versorgung kranker und ohne menschliche Hilfe lebensunfähiger Tiere durch die Vermittlung von Hilfskräften und Tierärzten sowie deren Einsatz in gezielten Projekten.

Dem Satzungszweck entsprechend erfolgt die Vermittlung von Problemtieren/herrenlosen Tieren an tierschutzbewusste, verantwortungsvolle und geeignete Personen oder Einrichtungen.

Die Förderung der in § 2 genannten, steuerbegünstigten Körperschaften des öffentlichen Rechts erfolgt insbesondere durch Geld- und Sachzuwendungen sowie organisatorische Zusammenarbeit mit diesen Körperschaften. Eine Hilfsperson vor Ort wird nicht eingesetzt. Mehrmals im Jahr befinden sich Vereinsmitglieder bzw. Vorstandsmitglieder vor Ort, um sich von der satzungsgemäßen Verwendung der Spenden zu überzeugen. Der Verein unterstützt lediglich ausländische Körperschaften, die sich für den Schutz von Tieren und die Durchsetzung deren Rechte einsetzen, betreibt aber vor Ort kein eigenes Tierheim. Die satzungsgemäße Verwendung der finanziellen Unterstützung, die in eher geringem Umfang direkt an eine ausländische Körperschaft z.B. zur Unterstützung einer Arbeitskraft oder zur Ablösung eines Tieres fließt, wird durch die Vereins- bzw. Vorstandsmitglieder regelmäßig vor Ort überprüft. Nicht-zweckgebundene Überweisungen an ausländische Körperschaften sind nicht vorgesehen. Die Förderung ausländischer Körperschaften geschieht vor allem durch die Bereitstellung von Futter, von Baumaterialien zum Bau von Hundehütten, Gehegen, Liegeflächen, Sonnen- und Regenschutz sowie von Zubehör wie Halsbänder, Leinen, Decken und Körben, um das Leben der Tiere vor Ort angenehmer zu gestalten. Zudem werden Tierarztkosten übernommen, die durch die Behandlung erkrankter oder verletzter Tiere, Impfungen, Kastrationen sowie die Kennzeichnung der Tiere entstehen. Die Unterstützung erfolgt somit vorwiegend in Form von bereitgestellten Sachspenden oder der Begleichung von Rechnungen, die direkt auf den Verein „Vox Animalis e.V.“ ausgestellt werden.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder erhalten für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von 720,00 € im Jahr. Der Vorstand kann über eine Ehrenamtszuschale für aktive Mitglieder in Höhe von max. 720€ im Jahr entscheiden. Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer und das notwendige Hilfspersonal anstellen.

§ 4 – Mitgliedschaft und Beitrag

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Für beschränkt geschäftsfähige Personen, insbesondere Minderjährige, muss die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s vorgelegt werden. Diese verpflichten sich mit der Zustimmung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle der Ablehnung müssen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden kann,
- durch Ausschluss,
- durch Tod.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
- wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt,
- wenn es Unfrieden im Verein stiftet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit. Der Ausschluss ist unanfechtbar.

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag ist von den Mitgliedern im ersten Quartal des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten. Die Mitglieder können freiwillig höhere Beiträge leisten, in besonderen Fällen kann der Vorstand niedrigere Beiträge sowie die vorübergehende Aussetzung oder Stundung von Beiträgen genehmigen. Weitere Bestimmungen regelt eine vom Vorstand zu beschließende Beitragsordnung. Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Jahresbeitrages.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied

hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

§ 6 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 7 – Vorstand

Ein Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Kassenwart und bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand regelt unter sich die Aufgaben und kann sich eine Geschäftsordnung geben. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger zu bestimmen. Die Mitgliederversammlung wählt für den Rest der Amtsperiode einen Nachfolger. Dem Kassenwart obliegen die Kassenführung und die Vermögensverwaltung. Der Kassenwart ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Mit Ablauf des Geschäftsjahres hat er die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnungen dem Kassenprüfer zur Überprüfung vorzulegen.

§ 8 – Aufgabenbereich des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- Die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
- Die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins
- Die Darstellung des Vereins nach außen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß §26 Abs.II BGB vom ersten Vorsitzenden oder dem Kassenwart oder jeweils einem der weiteren Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 9 – Beschlussfassung des Vorstands

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Sollte es zu einer Stimmgleichheit kommen, hat der erste Vorsitzende das Recht eine Entscheidung zu treffen. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel im Sinne des §2 dieser Satzung. Aufwendungen werden erstattet.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind dem Vorsitzenden vorzuzeigen. Sofern es sich um Geldangelegenheiten handelt, sind sie dem Vorsitzenden bzw. dem Kassenwart vorzulegen.

§ 10 – Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe eines Grundes schriftlich verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen durch den Vorstand erfolgen.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl eines Kassenprüfers
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 2/3 der Erschienenen, gültig abstimmenden Mitgliedern erforderlich.

Die Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes z.B. in Folge von Zuwiderhandlungen gegen Zweck, Ziel und Aufgaben des Vereins ist nur mit mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung möglich.

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich durchzuführen, Abstimmungen können schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der Erschienenen es verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter durchzuführen.

§ 10a – Online-Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz / andere Medien / Telefon durchgeführt werden.

Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz / andere Medien / Telefon

durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

§ 11 – Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 12 – Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

Eine Haftung der Vorstands- und Vereinsmitglieder mit ihrem Privatvermögen wird ausgeschlossen.

§ 13 – Kassenprüfung

Die Kassenprüfung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer zu prüfen.

Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann.

Der Kassenprüfer kann jederzeit, nach Absprache eines Termins, zu den verkehrsüblichen Zeiten, Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 14 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der Kassenwart und die weiteren Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 47ff BGB).

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fallen

- 25 % des Vermögens der Körperschaft an das Tierheim Fulda-Hünfeld e.V.
(Tierheim Fulda-Hünfeld e. V., Geißhecke 6, 36039 Fulda) sowie
- 25 % des Vermögens der Körperschaft an das Tierheim Hof
(Tierheim Hof, Erlaloh 1, 95028 Hof)
- 25 % des Vermögens der Körperschaft an die TierTafel Würzburg e.V.
(TierTafel Würzburg e.V., Wöllergasse 2, 97070 Würzburg)
- 25 % des Vermögens der Körperschaft an die Tierschutzorganisation Hoffnungsvolle Tierblicke e.V.
(Hoffnungsvolle Tierblicke e.V., Alte Str. 47a, 64760 Oberzent-Beerfelden)

die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung des Tierschutzes zu verwenden haben.